

Verordnung

vom 3. Dezember 2002

Inkrafttreten:
01.01.2003

über die massgebenden Beträge für den Bezug von Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 16. November 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;

gestützt auf die Verordnung des Bundesrats vom 20. September 2002 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV;

in Erwägung:

Der Artikel 1 Abs. 3 des genannten kantonalen Gesetzes überträgt dem Staatsrat die Kompetenz, im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebenden Beträge anzupassen.

Parallel zu seinem Entscheid über die Rentenanpassung auf den 1. Januar 2003 hob der Bundesrat in seiner Verordnung vom 20. September 2002 auch bei den Ergänzungsleistungen die Beträge zur Deckung des Lebensbedarfs auf die folgenden Höchstgrenzen an:

- 17 300 Franken für Alleinstehende;
- 25 950 Franken für Ehepaare;
- 9060 Franken für Waisen oder an einer AHV- oder IV-Rente beteiligte Kinder.

Der Staatsrat hält diese neuen Höchstbeträge für gerechtfertigt. Der Mehraufwand macht 1 100 000 Franken jährlich aus. Da der Bundesbeitrag 35% beträgt, gehen 715 000 Franken zu Lasten der Freiburger öffentlichen Hand. Gemäss Artikel 25 des Gesetzes vom 16. November 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung müssen von diesem Betrag 536 250 Franken vom Staat und 178 750 Franken von allen Gemeinden zusammen übernommen werden. Der Jahresvoranschlag 2003 trägt diesem Aufwand Rechnung.

Es ist Sache der kantonalen Ausgleichskasse, die Ergänzungsleistungen dieser Verordnung anzupassen.

Auf Antrag der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion,

beschliesst:

Art. 1

Die massgebenden Beträge für den Bezug von Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung durch Personen, die nicht dauernd oder während langer Zeit in einem Heim oder Spital leben, werden wie folgt festgesetzt:

- a) Beträge zur Deckung des Lebensbedarfs, jährlich:
 - 17 300 Franken für Alleinstehende;
 - 25 950 Franken für Ehepaare;
 - 9060 Franken für Waisen und an einer AHV- oder IV-Rente beteiligte Kinder.
- b) Beträge, bis zu denen die Mietkosten berücksichtigt werden können, jährlich:
 - 13 200 Franken für Alleinstehende;
 - 15 000 Franken für Ehepaare und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern.
- c) Freibetrag für eine Liegenschaft, die von einer in der Berechnung der Ergänzungsleistung inbegriffenen Person bewohnt wird:
 - 100 000 Franken.

Art. 2

Der Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die massgebenden Beträge für den Bezug von Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SGF 841.3.12) wird aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Der Kanzler:

R. AEBISCHER